

Satzung der Studentenschaft der Hochschule Vechta

18. Februar 1998

Inhaltsverzeichnis

1	Das Studentenparlament	1
2	Beschlüsse und Entscheidungen	2
3	Der Allgemeine Studentenausschuss	3
4	Studentische Vereinigungen	3
5	Vollversammlung der Studentenschaft	3
6	Satzungsänderungen	4

Zusammenfassung

Gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat das Studentenparlament der Hochschule Vechta auf seiner Sitzung am 18. Februar 1998 für die von ihm vertretene Studentenschaft folgende Satzung beschlossen:

1 Das Studentenparlament

(1) Die an der Hochschule Vechta immatrikulierten Studierenden wählen in freien, gleichen und geheimen Wahlen aus ihrer Mitte ein Studentenparlament. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist sieben plus zwei je volle fünfhundert Wahlberechtigte. Weiteres regelt eine Wahlordnung.

(2) Das neu gewählte Studentenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten und auf deren/dessen Vorschlag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Finden drei von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagene Personen keine ausreichende Mehrheit, können die Mitglieder des Studentenparlaments weitere Vorschläge machen. Weiteres regelt die Wahlordnung. Jede Studentin und jeder Student kann zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter gewählt werden, jedoch können Studierende, die nicht Mitglieder des Studentenparlaments sind, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Wer nicht in das Studentenparlament gewählt ist, wird durch die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder durch die Wahl zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter Mitglied ohne Stimmrecht für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit. Bis zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder im Falle der Verhinderung sowohl der Präsidentin oder des Präsidenten als auch ihres/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters vertritt sie/ihn das an Lebensjahren älteste erreichbare Mitglied des Studentenparlaments. Die Präsidentin oder der

Präsident und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter verlieren ihr Amt, wenn das Studentenparlament eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten wählt.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin des Studentenparlaments beruft die Sitzungen des Studentenparlaments ein und leitet sie.

(4) Das Studentenparlament entscheidet über die Satzung der Studentenschaft, eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und den Haushalt der Studentenschaft.

(5) Beratungen des Studentenparlaments sind öffentlich, sofern nicht die Interessen von natürlichen Personen dadurch unverhältnismäßig verletzt würden. Einen entsprechenden Beschluss fasst das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Betroffenen sollen vorher gehört werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Studentenparlaments vorzeitig mit Exmatrikulation, Rücktritt oder Tod; rückt nach Maßgabe der Wahlordnung eine der übrigen Bewerberinnen oder Bewerber nach. Für die vorübergehende Vertretung gilt entsprechendes. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären; er wird wirksam, sobald die nachrückende Bewerberin oder der nachrückende Bewerber durch die Präsidentin oder den Präsidenten informiert ist.

(7) Alle haushaltsrelevanten Angelegenheiten sind durch Entscheidungen zu regeln.

2 Beschlüsse und Entscheidungen

(1) Das Studentenparlament wählt, beschließt und entscheidet. Beschlüsse gelten bis zur Wahl eines neuen Studentenparlaments. Entscheidungen sind unbefristet gültig, wenn nicht eine Frist bestimmt ist.

(2) Beschlüsse sind in vollem Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Für Wahlergebnisse gilt entsprechendes. Entscheidungen sind außerdem von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu einer Sammlung zusammenzustellen. Bei jeder Entscheidung ist das Abstimmungsergebnis und das Datum der Entscheidung zu vermerken. Entscheidungen, die aufgehoben oder wegen Befristung ungültig sind, werden aus der Entscheidungssammlung entfernt. Jedes Mitglied des Studentenparlaments erhält auf Verlangen eine Kopie der aktuellen Entscheidungssammlung.

(3) Entscheidungen sind nur über schriftliche Vorlagen möglich, die den Mitgliedern des Studentenparlaments oder ihren nach Art. 1 Abs. 6 autorisierten Stellvertreter-rinnen oder Stellvertretern mindestens volle drei Werktage in unveränderter Form vorgelegen haben.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Entscheidungen können nur durch Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden. Die aufzuhebende oder zu ändernde Entscheidung muss durch die Beschluss- Vorlage eindeutig benannt sein. Wird eine Entscheidung getroffen, die einer früheren Entscheidung widerspricht ohne diese ausdrücklich aufzuheben oder zu ändern, so gilt die frühere Entscheidung. Soweit Entscheidungen oder Beschlüsse dieser Satzung widersprechen, sind sie ungültig.

(6) Beschlüsse und Entscheidungen des Studentenparlaments sind öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Jeder an der Hochschule Vechta immatrikulierte Student und jede an der Hochschule Vechta immatrikulierte Studentin kann die aktuelle Fassung der Satzung und die Entscheidungssammlung zum Selbstkostenpreis über den Allgemeinen Studentenausschuss erwerben.

3 Der Allgemeine Studentenausschuss

(1) Der Allgemeine Studentenausschuss führt die Geschäfte der Studentenschaft in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Entscheidungen des Studentenparlaments.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuss besteht aus mindestens drei Referaten, von denen eines für die Finanzen zuständig ist. Durch Entscheidungen (Art. 2) kann das Studentenparlament weitere Referate einrichten oder auflösen. Jedes Referat soll mit mindestens einer Referentin oder einem Referenten besetzt sein. Zeitweilig unbesetzte Referate werden vom der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses verwaltet. Über die Verteilung der Aufgaben entscheidet die oder der Vorsitzende, sofern nicht das Studentenparlament zur Aufgabenverteilung entscheidet.

(3) Das Studentenparlament wählt die Referentinnen oder Referenten und entläßt sie. Die Entlassung einer Referentin oder eines Referenten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments. Die Referentinnen und Referenten im Allgemeinen Studentenausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Tritt eine Referentin oder ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, kann das Studentenparlament sie/ihn anweisen, für eine angemessene Zeit ihre/seine Geschäfte weiterzuführen, wenn dies zumutbar ist und nötig, um Schaden von der Studentenschaft abzuwenden. Das Studentenparlament hat sich in diesem Fall unverzüglich um eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu bemühen.

(5) Wird ein Mitglied des Studentenparlaments in den Allgemeinen Studentenausschuss gewählt, ruht ihre oder seine Mitgliedschaft bis zum Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studentenausschuss; Art. 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

4 Studentische Vereinigungen

Vertretungen einzelner oder mehrerer Fächer sowie studentische Vereine und Aktivitäten nichtorganisierter Studierender sollen organisatorisch und finanziell unterstützt werden, sofern sie studentischen Interessen dienen. Weiteres kann durch Entscheidung geregelt werden.

5 Vollversammlung der Studentenschaft

(1) Auf Verlangen von mindestens fünf Prozent der Studentenschaft muß die Präsidentin oder der Präsident des Studentenparlaments eine Vollversammlung Studierender einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sechs Werktage. Die Vollversammlung ist durch Aushang in allen Gebäudeteilen anzukündigen. Sie muss mindestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden. Das Begehren kann bis zu drei Tagesordnungspunkte umfassen; diese

Tagesordnungspunkte sind auf der Vollversammlung vorrangig zu verhandeln.

(2) Wird eine Vollversammlung nach Absatz 1 einberufen, führt die oder der an Lebensjahren älteste Studierende den Vorsitz. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter beauftragt den Allgemeinen Studentenausschuss, ein Protokoll zu führen und in einer Auflage von mindestens zwanzig Stück zu veröffentlichen. Mindestens fünf Exemplare des Protokolls sollen an zentralen Punkten in der Hochschule aufgehängt werden. Mindestens ein Exemplar ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studentenparlaments zu archivieren.

(3) Eine nach Absatz 1 einberufene Vollversammlung der Studentenschaft kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und mindestens fünfzehn Prozent der Studierenden diese Satzung ändern. Der Vorschlag zur Änderung der Satzung muss in vollem Wortlaut mit der Ankündigung der Vollversammlung öffentlich bekannt gemacht und darf dann nicht mehr geändert werden.

6 Satzungsänderungen

Diese Satzung darf nur durch Entscheidungen geändert werden. Abweichend von Art. 2 Abs. 4 bedarf eine satzungsändernde Entscheidung einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlaments. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung des Studentenparlaments und die Wahlordnung.

Beschlossen vom Studentenparlament am 18. Februar 1998 mit 7:1:1 Stimmen.